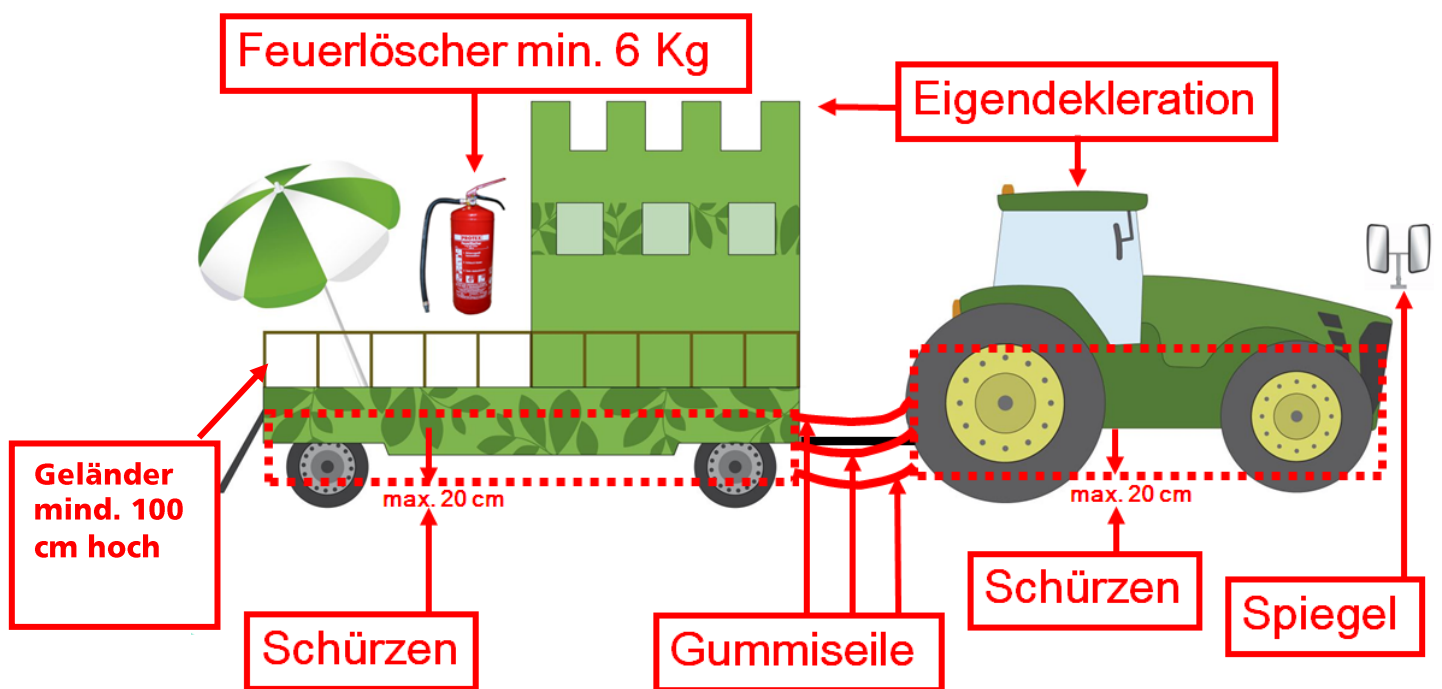
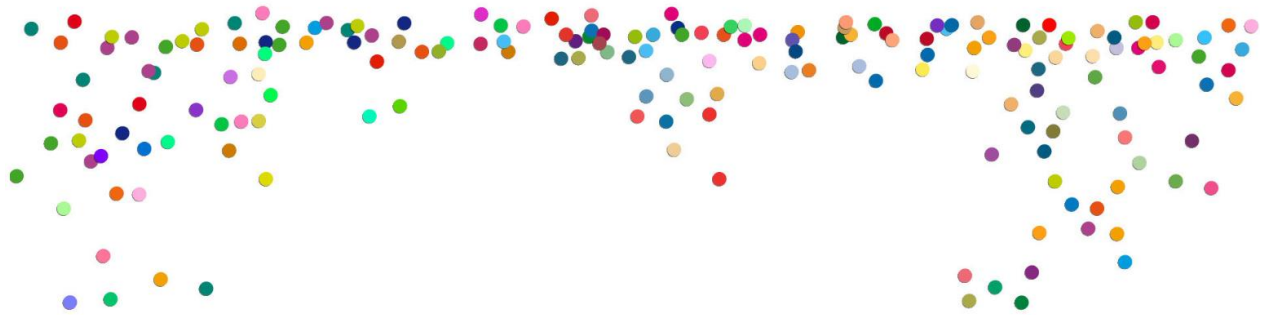


Merkblatt Wagenbau (Fasnachtsumzüge, volkstümliche Umzüge etc.)



Einstieg

Um bei Umzügen ein Mindestmass an Verkehrssicherheit zu gewährleisten, muss für jedes teilnehmende nicht immatrikulierte Fahrzeug (Zugfahrzeug, Anhänger, andere Gefährte) der Nachweis der Betriebssicherheit erbracht werden.

Dies gilt auch für Fahrzeuge welche ordentlich zugelassen sind, aber für die Umzüge gebaut oder umgebaut werden und daher nicht mehr dem Strassenverkehrsgesetz entsprechen.

Aus diesem Grund ist die Eigendeklaration im Zusammenhang mit dem Merkblatt Wagenbau der Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn erforderlich.

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Verwendung und die Betriebssicherheit der Wagen hat der Fahrzeugführer sowie der Fahrzeughalter.

Die vollständig ausgefüllte Eigendeklaration muss an einem gut zugänglichen Ort auf dem Wagen mitgeführt werden.

Die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn erteilt **ausschliesslich** Bewilligungen für Fasnachtsumzüge, volkstümliche Umzüge etc., welche **im Kanton Solothurn** stattfinden.

Wagenbau / Betriebssicherheit

Die Fahrzeuge sind so auszustatten, dass die mitfahrenden Personen während der Fahrt auf der abgesperrten Umzugsroute vor dem Herunterfallen geschützt sind. Zum Schutz des Publikums müssen die Räder der Zugfahrzeuge und deren Anhänger seitwärts, vorne und hinten bis 20 cm über dem Boden mit festem Material verkleidet sein.

Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit dicken Gummiseilen oder dergleichen abzugrenzen.

Die freie Sicht des Fahrers muss nach allen Seiten gewährleistet sein. Kamerasysteme mit Bildschirmen für den Fahrer oder Anweisungen nur über Funk sind nicht erlaubt.

Die Wagenbauer bestätigen mittels der Eigendeklaration für Umzugswagen (mfk.so.ch), dass die Auflagen eingehalten werden.

Der Fahrer muss im Notfall das Fahrzeug schnellstmöglich verlassen können.

Beleuchtung

Für die Zu - und Wegfahrt müssen die Fahrzeuge vorschriftsmässig beleuchtet und Richtungsänderungen müssen für die übrigen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sein. Notfalls sind behelfsmässige Lichter und Richtungsblinker anzubringen.

Ausserhalb der Umzugsroute müssen die äussersten Stellen der seitlich vorstehenden Ladung nach vorn und nach hinten rot-weiss gestreift markiert und zusätzlich mit Markierlichtern versehen sein (nach vorne weiss, nach hinten rot leuchtend).

Wird die Breite von 3.00 m überschritten, ist zusätzlich ein gelbes Gefahrenlicht erforderlich, das von vorne und hinten aus einer Entfernung von mindestens 50 m sichtbar sein muss.

Notfalls ist hinten an der Ladung beziehungsweise am Fahrzeug ein zweites gelbes Gefahrenlicht anzubringen. Alternativ vorne und hinten ein Begleitfahrzeug mit einem gelben Gefahrenlicht.

Bremsen

Die Bremsen müssen die gesetzlich geforderte Verzögerung bzw. Abbremsung gemäss VTS Anhang 7 bzw. BAV Anhang 1 erfüllen und achsweise gleichmässig wirken.

(Toleranz max. 30%). Es dürfen keine Schäden an den Bremsleitungen vorhanden sein.

- Anhänger über 750 kg - 3'500 Kg Gesamtgewicht benötigen mindestens Auflaufbremsen

- Bei Anhängern über 3'500 kg Gesamtgewicht sind durchgehende Bremsen vorgeschrieben
- Landwirtschaftliche Anhänger an Traktoren
 - Betriebsbremse ab 3'000 Kg
 - Auflaufbremse bis 6'000 Kg
 - Feststellbremse ja

Lenkung

Die Lenkung darf nur wenig Spiel haben, nicht klemmen und muss leicht bedienbar sein (Art. 64 Abs. 1 VTS).

Verbindungseinrichtungen

Der Kupplungsteil am Zugwagen muss an ausreichend starken Teilen befestigt sein und eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen aufweisen. Die am Zugfahrzeug angekoppelte Zugöse muss in der Höhe und nach allen Seiten genügend geschwenkt und um die Längsachse ausreichend verdreht werden können (Art. 91 VTS).

Sicht

Am Zugfahrzeug muss links und rechts aussen je ein Rückspiegel montiert sein, damit der Fahrer die Fahrbahn seitlich neben den Aufbau und nach hinten mindestens 100 m weit leicht überblicken kann (Art. 112 Abs. 1 VTS).

Die Spiegelfläche muss bei leichten Motorwagen bis 3500 Kg 70 cm² und bei schweren Motorwagen 300 cm² betragen. Konvexe Spiegel können 150 cm² sein (Art. 112 Abs. 2 VTS). Die Sicht zu den Spiegeln darf durch den Aufbau nicht verdeckt sein. Öffnungen nach allen Seiten müssen eine klare Durchsicht ermöglichen.

Ein zusätzlicher Frontspiegel zur Überwachung der Frontpartie kann montiert werden.

Kontrollschild

Das Kontrollschild muss gut lesbar und möglichst senkrecht angebracht sein (Art. 45 Abs. 2 VTS).

Reifen

Bei den Reifen darf das Gewebe nicht verletzt oder freigelegt sein. Die Reifen müssen auf der ganzen Lauffläche mindestens 1.6 mm tiefe Profilirillen aufweisen und dürfen nicht spröde sein.

Dichtheit

Die Fahrzeuge dürfen an ihren Aggregaten, Behältern und dazugehörenden Leitungen keinen Flüssigkeitsverlust aufweisen.

Geschwindigkeit

Für die Zu- und Wegfahrt vom Bau- zum Umzugsort ist die kürzeste Strecke zu benützen. Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf dabei nicht überschritten werden.

Aufbau / gefährliche Teile

Am gesamten Aufbau ist darauf zu achten, dass keine scharfen Kanten, Spitzen oder Vorsprünge hervorstehen, die eine Verletzungsgefahr darstellen (Art. 67 Abs. 1 Anhang 8 VTS).

Feste und abnehmbare Aufbauten sowie deren Verbindungen mit dem Fahrgestell müssen den in Betrieb auftretenden Kräften gewachsen sein Art. 66 Abs. 1 VTS)

Brandschutz

An einem leicht zugänglichen Ort, muss mindestens ein Pulverlöscher der Klasse A, B und C (6-12 Kg) vorhanden sein.

Die Vorschriften der [Solothurnische Gebäudeversicherung SGV](#) sind einzuhalten.

Unterlegekeil

Fahrzeuge über 3500 Kg Gesamtgewicht und Anhänger über 750 Kg Gesamtgewicht benötigen an einer leicht zugänglichen Stelle einen Unterlegekeil.

Abmessungen

Fahrzeuge und Anhänger dürfen höchstens 3.50 m breit und nicht mehr als 4.00 m hoch sein. Die Länge der Anhängerzüge darf maximal 30 m betragen.

Diese Masse gelten für fertig gebaute Fahrzeuge und müssen zwingend auf der Eigendeklaration für Umzugswagen ([mfk.so.ch](#)) aufgeführt sein.

Gewichte

Die Gewichte (Gesamtgewicht / Achsgarantie) und Anhängelast gemäss Fahrzeugausweis müssen eingehalten werden.

Fahrzeugführer

Die Fahrzeugführenden der Motorfahrzeuge müssen im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie sein.

Versicherung

Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.

Bei Motorwagen und Anhängerzügen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Millionen Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken.

Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Bewilligungsantrag beizulegen.

Zusammenfassung

Damit die Bewilligung erteilt werden kann benötigt die Motorfahrzeugkontrolle (MFK):
-eine unterschriebene Eigendeklaration für Umzugswagen ([mfk.so.ch](#)).
-entsprechende Versicherungsbestätigung (Deckungszusage)

bis 9 Personen inkl. Führer	Deckungssumme min. 5 Millionen
10 – 50 Personen	Deckungssumme min. 10 Millionen
mehr als 50 Personen	Deckungssumme min. 20 Millionen

Bewilligung

Die Verwendung von Motorfahrzeugen und Anhänger jeglicher Art mit speziellen Aufbauten für Fasnachtszumzüge, volkstümliche Umzüge etc., gelten als Ausnahmefahrzeuge und benötigen in jedem Fall eine Bewilligung der Motorfahrzeugkontrolle des Kanton Solothurn.

Die MFK benötigt für jedes Motorfahrzeug und jeden Anhänger eine **Deckungszusage der Versicherung** sowie eine unterschriebene **Eigendeklaration für Umzugswagen** (mfk.so.ch).

Anschliessend stellt die MFK die Bewilligung aus und gibt ein Tagesschild ab.
(Depotgebühr: Einzelschild 50.-; Schilderpaar 50.-).

Die Bewilligung ist nur gültig für das Befahren der Umzugsroute und die Hin- und Rückfahrt auf dem **kürzesten Weg** vom Standort des Fahrzeuges zum Umzug.

Anhang

Die Veranstalter sind für die Sicherheit während des Umzugs verantwortlich.

Schürzen aus festem Material

Zur Sicherheit der Zuschauer werden an den Fahrzeugen die sogenannten Schürzen aus festem Material verlangt, um zu verhindern, dass Personen unter die Räder gelangen können.



Radwächter

Den Umzugsgruppen wird empfohlen die Zugfahrzeuge und Anhänger vorne, seitlich und hinten durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu überwachen.



Sicherung der mitfahrenden Personen (mind. 100 cm hoch)

Die Sitz- und Stehplätze auf der Ladefläche müssen mit Haltevorrichtungen (Lehnen, Geländer oder Ähnlichem) versehen und diese Haltevorrichtungen fest montiert sein. Die Haltevorrichtungen müssen zudem das Herunterfallen der mitfahrenden Personen verhindern.

Link BFU, [Geländer und Brüstungen – Normen und Richtlinien](#) | BFU



Mitführen von Personen

Auf Ladeflächen von Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen ausser bei ganz bestimmten Ausnahmen grundsätzlich **keine** Personen mitgeführt werden.

Auf abgesperrten Umzugsrouten kann die kantonale Behörde eine Bewilligung für das Mitführen von Personen erteilen.

Personen dürfen nur auf der abgesperrten Umzugsroute mitgeführt werden.

Der Zwischenraum ist mit Absperrbändern gesichert

Mit Absperrbändern zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist der Raum zu sichern, so dass keine Personen dazwischengeraten können.



Gefährdete Zuschauer

Besonders auf Kinder ist zu achten, die heruntergeworfenen Süßigkeiten usw. nachrennen.



Auflagen für Fahrer und Radwächter

Der Alkoholgehalt in der Atemluft darf 0.00 mg/l (Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft) nicht überschreiten.

Wo in diesem Dokument aus Gründen der sprachlichen Einfachheit nur die männliche Form verwendet wird, gilt die weibliche Form stets als eingeschlossen.